

kann göttliches oder menschliches Recht sein, je nachdem es von Gott oder von einem Menschen ausgeht. Das menschliche staatliche Recht wird von den römischen Juristen und nach ihrem Vorgange vom hl. Thomas von Aquin eingetheilt in das jus gentium und das jus civile. Die positiven menschlichen Gesetze werden nämlich aus den natürlichen Rechtsgrundsätzen hergeleitet theils durch nothwendige Schlussfolgerung theils durch nähere Bestimmung. So läßt sich z. B. aus dem Naturgesetz: du sollst kein Unrecht thun, die nothwendige Schlussfolgerung ziehen: du sollst nicht stehlen oder tödten. Das Gesetz dagegen: der Diebstahl soll mit Gefängniß oder Zuchthaus, der Mord mit dem Tode bestraft werden, läßt sich nicht durch bloße Schlussfolgerung aus dem Naturrecht herleiten. Dieses besteht allerdings, die Verbrechen zu strafen, aber die Art und Größe der Strafe bestimmt es nicht. Dieß festzusetzen bleibt dem menschlichen Gesetzgeber überlassen, und die Gesetze, welche dergleichen Bestimmungen enthalten, bilden das jus civile. Derjenige Theil der positiven staatlichen Gesetze dagegen, welche sich durch nothwendige Schlussfolgerung aus dem Naturrecht herleiten lassen, bilden das jus gentium. Dieses jus gentium ist also derjenige Theil des positiven staatlichen Rechtes, der allen Völkern gemeinsam sein sollte und hauptsächlich auch allen civilisirten Völkern der Hauptsache nach gemeinsam ist. Er hat seine verpflichtende Kraft nicht bloß vom staatlichen Gesetzgeber, sondern auch vom Naturrecht. — Das Recht wird ferner eingetheilt b. in öffentliches und Privatrecht. Das öffentliche Recht ordnet die Beziehungen der Glieder eines öffentlichen Gemeinwesens zur Gesamtheit oder zur Obrigkeit und bezweckt unmittelbar das Gemeinwohl; das Privatrecht dagegen bezieht sich auf die Verhältnisse der Glieder unter einander und bezweckt unmittelbar das Wohl der Glieder im Hinblick auf das Gemeinwohl. — c. in Gewohnheitsrecht und geschriebenes Recht (s. d. Art. Gewohnheit).

Nimmt man „Recht“ im Sinne von Rechtsbefugniß, so unterscheidet man a. Recht im eigentlichen und im uneigentlichen Sinne. Dem eigentlichen und strengen Recht entspricht immer eine Pflicht der Gerechtigkeit, dem uneigentlichen Recht aber nur eine Pflicht der Billigkeit oder Dankbarkeit. Die eigentlichen Rechte werden unterabgetheilt in erzwingbare und nichterzwingbare (vollkommene und unvollkommene). Nicht erzwingbar sind die Rechte, welche der ausübenden Gerechtigkeit entsprechen; die übrigen sind erzwingbar. — b. öffentliche und private Rechte. Öffentliche Rechte sind die der legalen Gerechtigkeit entsprechenden Rechte des vollkommenen Gemeinwesens auf das zum Gemeinwohl Nothwendige. Private Rechte sind die der ausübenden Gerechtigkeit entsprechenden. — c. veräußerliche und unveräußerliche Rechte. Unveräußerlich sind diejenigen Rechte, auf welche man nicht nach

Belieben verzichten kann, weil sie uns zur Erfüllung der Pflichten unentbehrlich sind. — d. angeborene und erworbene Rechte. Angeboren nennt man diejenigen Rechte, welche mit dem Dasein des Menschen von selbst gegeben sind, z. B. das Recht auf das Leben, auf die Erfüllung seiner Pflichten; erworben diejenigen, welche auf Grund besonderer Thatfachen einem Individuum zukommen, z. B. das Recht auf ein Amt, ein bestimmtes Vermögen u. dgl. — e. Vermögens- und Nichtvermögens- (Personen-) Rechte. Die Vermögensrechte beziehen sich auf einen Gegenstand, der Geldwerth hat und sich in Geld abschätzen läßt. Der Gegenstand der Nichtvermögens- oder Personenrechte dagegen ist ein Gut höherer Art, welches entweder zu unserer Person gehört (Gesundheit, Freiheit) oder unser geistiges oder leibliches Wohl betrifft (Ehre, eheliches Verhältniß). — f. dingliche Rechte und Forderungsrechte (s. d. Art. Jus ad rem). Dasjenige dingliche Recht, welches die vollkommene Verfügung über eine Sache zum eigenen Nutzen einschließt oder sich wenigstens auf die Substanz der Sache (im Unterschiede zur bloßen Nutznießung) erstreckt, heißt das Eigenthumsrecht. (Vgl. die in den citirten Artt. angegebene Literatur und besonders S. Thom., Summ. theol. 2, 2, q. 57 sqq.; ferner die großen Werke De justitia et jure von Dom. Soto, Ludw. Molina, S. Lessius, Cardinal de Lugo, Haunold u. A. Betreffs der neuern deutschen Literatur sei auf Meyer, Instit. juris natur. I, Friburg. 1885, n. 482 sqq., und Cathrein, Moralphilosophie I, 2. Aufl., Freib. 1893, 381 ff., verwiesen.) [Vict. Cathrein S. J.]

Recht, canonisches, s. Kirchenrecht.

Recht der ersten Bitte, s. Anwartschaft.

Rechtfertigung (doctores, justificatio), dogmatischer term. techn., heißt im activen Sinne diejenige göttliche That, durch welche Gott den Sünder in einen ihm wohlgefälligen Zustand versetzt, im passiven Sinne die Erlangung dieses Zustandes seitens des Sünders. Die Lehre von der Rechtfertigung ist eine der wichtigsten der gesammten christlichen Dogmatik und zugleich eine der grundlegenden Unterscheidungslehren zwischen Katholicismus und Protestantismus. Wie nämlich die Lehre von der heiligen Schrift als einziger Quelle und Regel (sola scriptura) das Formalprincip des Protestantismus ist, so gilt die Lehre der Reformatoren vom Zustandekommen der Rechtfertigung durch den Glauben allein (sola fides) mit Recht als protestantisches Materialprincip; sie wurde daher zugleich mit der damit enge verbundenen Lehre von der völligen Passivität des Menschen beim Werke der Rechtfertigung von den Reformatoren selbst als cardo rerum und als articulus stantis et cadentis ecclesiae angesehen. Es empfiehlt sich daher, zuerst die protestantische Lehre von der Rechtfertigung im Zusammenhang kurz vorzuführen, dann ihr die katholische Lehre gegenüberzustellen.